

VI. Nachtrag zur Schulgeldordnung für die Musikschule der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl.I S.11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1993 (GVBl.I S.533) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des § 10 Abs. 1 des Hess. Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.1970 (GVBl.I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) wird gemäß Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.1985, 09.10.1989, 16.12.1991, 20.09.1993, 30.08.1999 und 20.09.2004 folgende Schulgeldordnung für die Musikschule erlassen:

§ 3 Abs. 1 der Schulgeldordnung erhält folgende Fassung:

	jährlich/EURO	monatlich/EURO
- für die Teilnahme am Einzelunterricht		
bei 45 Minuten wöchentlich	1.068,00	89,00
bei 30 Minuten wöchentlich	716,40	59,70
- für die Teilnahme am Kleingruppenunterricht (2 Teilnehmer – Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentl.)	528,00	44,00
- Kombi-Unterricht (2 Teilnehmer – Unterrichtseinheit 60 Min. wöchentl.)	778,80	64,90
- Kombi- Unterricht (3 Teilnehmer – Unterrichtseinheit 60 Min. wöchentl.)	525,60	43,80
- für die Teilnahme am Gruppenunterricht (3 bis 6 Teilnehmer – Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentl.)	372,00	31,00
- Gruppenunterricht (7 –12 Teilnehmer – Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentl.)	230,40	19,20
- Gruppenunterricht (mehr als 12 Teilnehmer – Unterrichtseinheit 45 Min. wöchentl.)	205,20	17,10
- für die Teilnahme am Klassenunterricht (Musik. Früherziehung und Musik. Grundausbildung –Unterrichtseinheit 60 Min. wöchentlich bei mindestens 7 Teilnehmern)	249,60	20,80
- für die Teilnahme am Klassenunterricht in den Bewegungs-, Ensemble- u. Musiklehrefächern (Unterrichtseinheit 90 Min. wöchentlich bei mindestens 7 Teilnehmern)	310,80	25,90
- für die Teilnahme am Chorsingen (Jugendchor) und der Band (Unterrichtseinheit 90 Min. wöchentlich bei mindestens 7 Teilnehmern)	51,60	4,30
- für die Teilnahme an Sing-Klassen		

(Unterrichtseinheit 60 Min. bei mindestens 10 Teilnehmern)	181,20	15,10
- für die Teilnahme an der Kammermusik bei 45 Min. wöchentlich	272,40	22,70
- für die Teilnahme an der Studienvorbereitenden Ausbildung (Hauptfach, Nebenfach, Musiklehre und Ergänzungsfach)	1.404,00	117,00
- für die Teilnahme an projektgebundenen Unterrichtsformen, zeitlich begrenzt – Blockunterricht 4 Unterrichtseinheiten, je nach Bedarf , in den jeweiligen Unterrichtsarten		1/10 der Jahresgebühren in den jeweiligen Unterrichtsarten

§ 3 Abs. 2 der Schulgeldordnung erhält folgende Fassung:

- (2) Sinkt die Teilnehmerzahl in einer Klasse (7 Schüler und mehr) während der Dauer der Ausbildung unter 7 Teilnehmer ab, wird die Unterrichtung der Teilnehmer in einer anderen bzw. neu zusammengesetzten Klasse oder im Gruppenunterricht angeboten.

Ist die Aufnahme in eine andere Klasse in den Fächern Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung nicht möglich, kann der Unterricht nur fortgeführt werden, wenn die Teilnehmer, bzw. bei Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin bereit ist, die nachfolgenden Gebühren zu zahlen. Sind die Teilnehmer bzw. ein gesetzlicher Vertreter/eine gesetzliche Vertreterin hierzu nicht bereit, endet das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden Monats, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Gleiches gilt, wenn die erforderliche Klassenmindeststärke zu Beginn eines Schulhalbjahres nicht zustande kommt.

Die Gebühren im einzelnen:

	jährlich/EURO	mtl./EURO
bei 7 und mehr Teilnehmern	249,60	20,80
bei 6 Teilnehmern	291,20	24,27
bei 5 Teilnehmern	349,44	29,12
bei 4 Teilnehmern	436,80	36,40
bei 3 Teilnehmern	582,40	48,53

Die übrigen Bestimmungen der Schulgeldordnung bleiben unverändert.

§ 7

Inkrafttreten

Der VI. Nachtrag der Schulgeldordnung tritt zum 1. März 2005 in Kraft.

Fulda, 27. Dezember 2004

Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Möller
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung am 28. Dezember 2004)